

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

„Polizeivollzugsdienst / Police Service“ (B.A.)

I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstakkreditierung am: 26.09.2007, **durch:** ACQUIN, **bis:** 30.09.2012

vorläufig verlängert bis: 30.09.2013

Vertragsschluss am: 23.01.2012

Eingang der Selbstdokumentation: 31.01.2012

Datum der Vor-Ort-Begehung: 22./23.08.2012

Zuständiger Fachausschuss bei ACQUIN: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dorit Gerkens

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 04.12.2012

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Peter Schmidt**, Rektor, Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung, Wiesbaden
- **Professor Ulrich Stephan**, Ministerialdirigent a.D, ehemals Justizministerium Baden-Württemberg, Leiter der Abteilung II (öffentl. Recht, Privatrecht), Stuttgart
- **Professor Dr. Thomas Würtenberger**, Universität Freiburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Forschungsstelle für Hochschulrecht, Freiburg
- **Polizeidirektor Andreas Görs**, Landespolizeiamt Schleswig-Holstein, Leiter Abteilung 4 – Wasserschutzpolizei, Kiel
- **Dennis Schaper**, Studierender des Studiengangs Polizeivollzugsdienst und Landesstudierendensprecher, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Dortmund

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II. Ausgangslage

1. Kurzportrait der Hochschule

Die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg ist eine staatliche Hochschule laut Brandenburgischem Polizeifachhochschulgesetz. Sie besteht seit dem Jahr 1998. Vorgängereinrichtung war die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Brandenburg (FHÖV BB, Standort Bernau), an der ab 1991 Anwärter für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung sowie in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Brandenburg sowie Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes studierten. Unter Zusammenführung der seit 1991 bestehenden Landespolizeischule Brandenburg (LPS BB, Standort Basdorf) und des Fachbereiches Polizeivollzugsdienst der FHÖV BB wurde 1998 die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPol BB) am Standort Basdorf errichtet und 2006 an den Standort Oranienbrug verlegt.

Neben der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst findet an der Fachhochschule die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst statt. Gemeinsam mit dem Land Berlin wird an der Fachhochschule das erste Studienjahr des Masterstudiengangs an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) gestaltet. Daneben ist die Fachhochschule verantwortlich für die zentrale polizeiliche Fortbildung des Landes Brandenburg.

Im September 2006 erfolgte der Umzug der Fachhochschule aus Basdorf an den neuen Standort Oranienburg. Das Gelände befindet sich dort direkt neben der Gedenkstätte Sachsenhausen (ehemaliges Konzentrationslager im NS-Staat), was die Ausbildung wie auch die baulichen Maßnahmen vor besondere Bedingungen stellte. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Stiftung „Brandenburgische Gedenkstätten“.

Das Internationale Zentrum koordiniert bzw. führt internationale polizeiliche Einsätze und Projekte durch. Zudem wurde zum Jahresbeginn 2012 das Institut für Polizeiwissenschaften gegründet.

2. Einbettung des Studiengangs

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst/ Police Service“ (B.A.) wurde zum Wintersemester 2007/08 erstmalig begonnen. In diesem sechssemestrigen Studiengang werden 180 ECTS-Punkte vergeben. Neben dem fachtheoretischen Studium sind Fachpraktika und „Studienbegleitende Trainings“ zu absolvieren.

3. Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Der Studiengang „Police Service - Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) wurde im Jahr 2007 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert. Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Die Ausstattung der Bibliothek sollte verbessert und bedarfsorientierter gestaltet werden.
- Der Anteil an Englisch- bzw. Polnisch-Sprachunterricht sollte erhöht und auch bereits in früheren Semestern studienbegleitend angeboten werden.
- Das Selbststudium sollte evaluiert werden. Dabei sollten die unterschiedlichen Formen des Selbststudiums/begleiteten Selbststudiums ermittelt und transparent für die Studierenden dargestellt werden. Dazu ist die Höhe des tatsächlichen Workloads zu ermitteln und gegebenenfalls anzupassen.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

III. Bewertung der Gutachtergruppe

1. Ziele

1.1. Ziele der Institution

Die Ziele und Aufgaben der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPol BB) werden im Gesetz über die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Polizeifachhochschulgesetz- BbgPolFHG) vom 24. Oktober 2007 und in der Grundordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (GrundO - FHPol BB) vom 08. November 2007 beschrieben.

Die FHPol BB erfüllt einen umfassenden Bildungsauftrag für die Polizei des Landes Brandenburg. In Verantwortung der Fachhochschule werden gegenwärtig das Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst, die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes, die Aufstiegsausbildungen zum gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sowie die gesamte Weiterbildung der Polizei des Landes Brandenburg durchgeführt. Das vorrangige Ziel der FHPol BB besteht darin, in der Aus- und Weiterbildung eine optimale und bedarfsgerechte Kompetenzentwicklung zu gewährleisten.

Die Polizei des Landes Brandenburg befindet sich gegenwärtig in einem umfassenden Reformprozess. Dabei wurde auch die polizeiliche Aus- und Weiterbildung einer kritischen Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis erhält die FHPol BB einen umfassenden Bildungsauftrag, der weit über das bisherige Spektrum hinausgeht. Die im Jahr 2002 eingeführte Differenzierung zwischen zentraler Fortbildung an der FHPol BB und dezentraler Fortbildung in Verantwortung der Polizeibehörden und -einrichtungen hat sich nicht bewährt. Zukünftig soll deshalb die gesamte Aus- und Weiterbildung der Brandenburger Polizei in die Verantwortung der FHPol BB gegeben werden. Der Gutachterbericht im Akkreditierungsverfahren 2006 stellt hierzu kritisch fest, dass *„die Lehrenden im Studiengang „Bachelor of Arts (B.A.) – Police Service“ in großem Umfang zugleich Lehrveranstaltungen für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes an[bieten]. Die Trennschärfe zwischen der Ausbildung zum mittleren und gehobenen Dienst der Polizei wurde nicht voll ersichtlich.“* Hinter diesen Ausführungen steht die Befürchtung, dass das spezifisch wissenschaftliche Profil der Fachhochschule verlorengelht, indem die Lehre für den gehobenen Polizeivollzugsdienst mit der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vermischt wird – und sei es in der Person des Lehrenden.

Die geäußerte Sorge ist heute noch begründeter als vor fünf Jahren. Mit der Reform der Fachhochschule sind ihr nunmehr sowohl die Ausbildung des mittleren Dienstes als auch die gesamte Weiterbildung in der Polizei (also auch diejenige im Bereich des mittleren Dienstes) als zusätzliche Aufgaben übertragen worden. Indem die Aufgaben im Bildungsbereich des mittleren Dienst-

tes erweitert wurden, wächst naturgemäß auch die Versuchung, insbesondere bei Personalengpässen, Lehrpersonal aus dem einen Bereich in einem anderen zu verwenden. Zwar beteuerten die Vertreter der Fachhochschule in dem Gespräch mit der Gutachterkommission während der Vor-Ort-Begehung, dass wissenschaftliches Lehrpersonal nicht im Bereich der Ausbildung für den mittleren Dienst eingesetzt werde und in der Weiterbildung nur insoweit, als dafür auch wissenschaftliche Inhalte vermittelt oder entsprechende Methoden angewendet werden. Und umgekehrt würde dasselbe gelten. Die Äußerungen hierzu waren freilich nicht frei von Widersprüchen. Die Gutachterkommission hält es für wichtig, dass auf eine Trennung des Lehrkörpers nach den einzelnen Ausbildungsabschnitten / Segmenten (wissenschaftlich, nicht-wissenschaftlich) geachtet wird.

1.2. Ziele des Studiengangs

Die Ziele des Studiengangs sind in der Studien- und Prüfungsordnung der FHPol BB wie folgt beschrieben: „Ziel des Bachelorstudiums „Polizeivollzugsdienst/ Police Service“ ist es, die Studierenden zu befähigen, die in den vorgesehenen Funktionen des gehobenen Dienstes der Polizei des Landes Brandenburg gegebenen Aufgaben professionell zu erfüllen und ihre Rolle in der Gesellschaft verantwortungsbewusst wahrzunehmen.“ Das dem Studium zu Grunde liegende polizeiliche Berufsbild wird geprägt von den definierten Organisationszielen der brandenburgischen Polizei. Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr), einschließlich der Gefahrenvorsorge und der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Vollzugshilfe für andere Behörden

Die Studierenden werden nach Abschluss des Studiums grundsätzlich (1) als Gruppenbeamter in der Bereitschaftspolizei, (2) im Streifeneinzeldienst des Wach- und Wechseldienstes oder (3) in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung eingesetzt. Das übergeordnete Ziel des Bachelorstudienganges „Polizeivollzugsdienst/ Police Service“ ist demzufolge, die Studierenden auf diese Einsatzbereiche sehr gut vorzubereiten. Die Studierenden für den gehobenen Polizeivollzugsdienst sollen zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kultur verpflichteten sozialen Rechtsstaat und zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigt werden. Das Verständnis für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge soll besonders gefördert werden. Die Studierenden sollen zu Generalisten mit großer Verwendungsbreite und einem hohen Grad an Selbstständigkeit in der Aufgabenwahrnehmung qualifiziert werden. Die Studierenden sollen befähigt werden, sich schnelllebigem Veränderungsprozessen - auch im internationalen Raum - aufgeschlossen zu stel-

len und das eigene berufliche Wirken darin zu antizipieren. Das Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und berechtigt bei Vorliegen der sonstigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zur Bekleidung aller Ämter der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Es bildet damit *eine* der laufbahnrechtlichen und hochschulrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang an der DHPol. Innerhalb des fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studiums erwerben die Studierenden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in der Regelverwendung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind.

Durchschnittlich werden pro Jahr 100 Studierende eingestellt, lediglich im Jahr 2010 wurden nur 53 Studierende zugelassen. Das Verhältnis zwischen Einstellungen und Bewerbern lag in den vergangenen Jahren bei durchschnittlich 3,5 Prozent. Die Erfolgsquote liegt bei 93 Prozent; wobei auffällig ist, dass im Einstellungsjahrgang 2009 11,4 Prozent der Studierenden das Studium nicht fortsetzen konnten, da eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Die Hochschule hat darauf bereits reagiert und eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit implementiert. Das Vorgehen wird von den Gutachtern befürwortet.

Die Gutachtergruppe konnte feststellen, dass die Ziele des Studiengangs nach wie vor angemessen sind. Die Absolventen des Studiengangs sind nach ihrem Abschluss in der Lage, qualifiziert im Polizeiberuf tätig zu werden; Ergebnisse aus den Absolventen- und Verbleibsstudien bestätigen dies. Der Studiengang ist an Qualifikationszielen orientiert, die in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen vermitteln. Dies erfolgt in der Art, wie es auch im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse formuliert ist. Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Strukturvorgaben der KMK, den landesspezifischen Vorgaben sowie der Auslegung und Zusammenfassung dieser Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

2. Konzept

2.1. Studiengangsaufbau

Das Studium umfasst sechs Semester, es werden 180 ECTS-Punkte vergeben. Einem ECTS-Punkt ist eine studentische Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Das Curriculum orientiert sich an den „Curricularen Empfehlungen für polizeispezifische Bachelorstudiengänge an den Fachhochschulen des Bundes und der Länder“ der Konferenz der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung des Bundes und der Länder (FBK) vom 01. September 2005. Folgende Module werden angeboten:

- Polizei in Staat und Gesellschaft (9 ECTS-Punkte)
- Wissenschaftliche Grundlagen des Studiums (6 ECTS-Punkte)

- Wissenschaftliche Grundlagen der Polizeiarbeit (10 ECTS-Punkte)
- Handlungsgrundlagen der Polizeiarbeit (9 ECTS-Punkte)
- Sachverhalts- und Anzeigenaufnahme (9 ECTS-Punkte)
- Polizeiliche Vernehmung (8 ECTS-Punkte)
- Polizeiliche Standardsituationen (11 ECTS-Punkte)
- Verkehrsunfallaufnahme (11 ECTS-Punkte)
- Verkehrsmaßnahmen (7 ECTS-Punkte)
- Bearbeitung von Ermittlungsverfahren (9 ECTS-Punkte)
- Fachpraktikum: Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder (16 ECTS-Punkte)
- Kriminalitätskontrolle (8 ECTS-Punkte)
- Fachpraktikum: Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder (16 ECTS-Punkte)
- Einsätze aus besonderem Anlass (11 ECTS-Punkte)
- Polizei in Europa (5 ECTS-Punkte)
- Wahlpflichtmodul (6 Varianten, 5 ECTS-Punkte)

Die Bachelor-Thesis wird im 5. und 6. Semester verfasst, es werden 8 ECTS-Punkte vergeben. Sie umfasst das Verfassen der schriftlichen Arbeit und die Verteidigung mit einer anschließenden interdisziplinären Prüfung. Die Verteidigung erfolgt vor der Prüfungskommission.

In jedem Semester finden studienbegleitende Trainings im Gesamtumfang von 22 ECTS-Punkten statt, diese umfassen die folgenden Bereiche: Sport, Schwimmen und Retten, Eingriffstechniken, Nichtschießen/ Schießen, IT-Training, Fahr- und Sicherheitstraining, Erste Hilfe und Sprachtraining.

Es existieren derzeit sechs Optionen des Wahlpflichtmoduls, wovon drei Wahlpflichtmodule einen internationalen Schwerpunkt setzen und eine Auslandshospitation vorsehen. Welches der Module konkret angeboten werden soll, wird im Verlauf des Studienganges mit den Studierenden festgelegt, da die Auswahl auch vom Vorhandensein ggf. erforderlicher Sprachkompetenzen abhängig ist. Folgende Wahlpflichtangebote gibt es: Polizeiliche Interventionsansätze gegen Extremismus, Polizeigeschichte, IuK-Kriminalität, Internationales Modul: Polizeiethik und die Verhinderung von Korruption, Internationales Modul: Polizei in internationalen Einsätzen, Internationales Modul: Grenzüberschreitende Kriminalität.

2.2. ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit dem ECTS-Leistungspunktesystem versehen. Das Modulhandbuch enthält für jedes Modul eine detaillierte Beschreibung, die den Anforderungen der KMK-Strukturvorgaben entspricht. Für jedes Modul sind Lernziele definiert und die Kompetenzrelevanz wird dargelegt; die Beschreibungen der Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über die jeweiligen Lernziele und Inhalte. Die Darstellung der Arbeitsbelastung für das

jeweilige Modul ist in der Beschreibung nachvollziehbar dargelegt. Durch Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen, die aus Gutachtersicht allesamt sinnvoll, logisch und nachvollziehbar sind. Alle Module umfassen fünf oder mehr ECTS-Punkte, wobei das Modul 5 „Studienbegleitende Trainings“ sich über alle Semester erstreckt und somit in den Semestern 4 – 6 nur ein bzw. zwei ECTS-Punkte vergeben werden. Aus Gutachtersicht wird es als richtig angesehen, die Studienbegleitenden Trainings über das gesamte Studium anzubieten.

2.3. Lernkontext

Als Lehr- und Lernformen sind Lehrgespräche, Vorlesungen, Übungen, Trainings, Seminare, Projekte, Exkursionen, Hospitationen vorgesehen. In das Studium integriert sind zwei Fachpraktika: Im 4. Semester findet das Fachpraktikum Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder statt. Im 5. Semester ist das Fachpraktikum Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder zu absolvieren. Die Inhalte, der Zeitrahmen, die Verantwortlichkeiten sowie die Leistungsbewertung sind in der Praktikumsordnung festgelegt. Neben dem Abschlussgespräch ist ein Zwischengespräch etwa nach der Hälfte der Praktikumszeit vorgesehen, beide Gespräche werden dokumentiert. Die Prüfung erfolgt anhand festgelegter Kriterien als Leistungsbeurteilung.

Das Selbststudium dient der selbstständigen Vertiefung und eigenhändigen Erarbeitung fachtheoretischer/fachpraktischer Inhalte. Hierfür wurde im Jahr 2006 eine Rahmenkonzeption entwickelt. Die im Rahmen der Akkreditierung ausgesprochene Empfehlung, das Selbststudium zu evaluieren, wurde seitens der Hochschule zwar aufgenommen, gleichwohl wurden im Rahmen der Begutachtung noch Veränderungs- und Optimierungsbedarfe erkannt.

Die vorgenommene Reduzierung des Selbststudienanteils sowie die Umverlagerung von Selbst- und Präsenzstudienanteilen erscheinen zielführend. Das Studium wird auch von den Studierenden als zu bewältigen und vor allem praxisvorbereitend empfunden. Der Anteil des Selbststudiums ist dessen ungeachtet noch immer hoch und bildet damit einen erheblichen Teil des Studiengangs ab. Nicht zuletzt deshalb sollten die Regelungen hinsichtlich des angeleiteten/betreuten Selbststudiums einheitlich gehandhabt werden. Die Studierenden sollten in den Selbststudienzeiten darüber hinaus angemessen unterstützt werden. Beispielhaft bieten sich das von den Studierenden als besonders effektiv und hilfreich eingeschätzte Angebot von Übungs-/Probeklausuren oder Beispielsachverhalten an, das insbesondere eine Optimierung der Vorbereitung für die Hauptklausuren gewährleistet. Vorteilhaft könnte auch eine nochmalige Betrachtung der zeitlichen Verteilung von Selbststudium und Präsenzveranstaltungen sein, um damit einer Ballung der einzelnen Elemente zu begegnen. Bemängelt wurde von den Studierenden eine fehlende Abstimmung der Lehrenden untereinander, was ebenfalls zu Belastungsspitzen führe. Darüber hinaus werden die Selbststudienanteile zu Beginn des Studiums noch immer als etwas zu hoch, in

der hierfür eher vorteilhaften Phase der Prüfungsvorbereitung als zu niedrig bewertet. Insgesamt betrachtet empfiehlt es sich aus Sicht der Gutachter, diesen Bereich weiter intensiv zu evaluieren. Hierbei zeigt die der Selbstdokumentation beigefügte Rahmenkonzeption „Selbststudium“ strategisch in die richtige Richtung, bedarf aber aufgrund des Eindrucks aus den verschiedenen Gesprächen noch einer aktiveren und umfassenderen Umsetzung.

Im Kontext des begleiteten Selbststudiums erscheint auch das Angebot aus dem Bereich des E-Learning oder Blended learning erweiterbar. Hier sollten zunehmend auch interaktive Lehr-/Lernangebote (Chat), computerbasierte Lernprogramme sowie eine deutliche Intensivierung der Nutzung der vorhandenen Lernplattform durch alle Lehrenden erfolgen. Dies setzt in einer ersten Phase auch entsprechende Fortbildungsangebote für Lehrpersonal zur Kompetenzsteigerung und Motivation voraus.

2.4. Zugangsvoraussetzungen und Anerkennungsregelungen

Folgende Zulassungsvoraussetzungen sind definiert:

- Staatsbürgerschaft (Möglichkeiten):
 - Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
 - Bürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union,
 - Bürger eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Bürger eines Drittstaates mit dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

Das Ministerium des Innern kann bezüglich der Staatsbürgerschaft Ausnahmen zulassen, wenn ein dringendes dienstliches Interesse besteht.

- Der Bewerber muss über eine charakterliche Eignung verfügen (darf mit dem Gesetz noch nicht in Konflikt geraten sein, muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben u.a.).
- Der Bewerber muss die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.
- Die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Polizeivollzugsdienst (Polizeidiensttauglichkeit) müssen gegeben sein.
- Altersgrenzen: 31 Jahre im gehobenen Dienst
- Der Bewerber für den gehobenen Polizeivollzugsdienst muss mindestens die Fachhochschulreife haben.
- Mindestkörpergröße: Bewerber mindestens 1,70 m, Bewerberinnen mindesten 1,65 m
- erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren.

Das Auswahlverfahren besteht aus fünf Bestandteilen:

- Wissenschaftlicher Eignungstest/Psychologisches Testverfahren (Jobfidence)

- Diktat
- Sporttest
- Feststellung der Polizeidiensttauglichkeit durch den Polizeiärztlichen Dienst (PÄD)
- Eignungsgespräch vor einer Auswahlkommission

Im Rahmen des Auswahlverfahrens kommt das Anforderungsprofil des Psychologischen Testverfahrens zum Einsatz. Das so genannte Jobfidence-Anforderungsprofil zielt auf ein erfolgreiches Bewältigen des Bachelorstudiengangs sowie auf eine erfolgreiche Ausübung der späteren beruflichen Tätigkeit und misst die Dimensionen Intelligenz, Umstellungsbereitschaft, Leistungsmotivation, Stresstabilität und Hartnäckigkeit in der Zielverfolgung.

Die Gutachter erachten die Zulassungsvoraussetzungen als passend, das Auswahlverfahren ist adäquat; die Beteiligung der Hochschule an der Auswahl der Studierenden wird als angemessen bewertet.

Die Anerkennung von studentischen Leistungen ist sowohl in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Handhabbare Regelungen zur wechselseitigen Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel, basierend auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention, wurden im Zuge des Reakkreditierungsverfahrens in den studien- und prüfungsrechtlichen Vorschriften verankert.

2.5. Weiterentwicklung

Die Hochschule hat sich intensiv mit der konzeptionellen, inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung ihres Studiengangs auseinandergesetzt. Dies wurde nachhaltig vor allem in der Übersicht der seit 2007 erfolgten Änderungen dokumentiert.

Neben eher redaktionellen oder themenbezogenen Veränderungen des Modulhandbuchs erfolgte dabei vor allem eine Schwerpunktsetzung hinsichtlich der strukturellen Überarbeitung der Prüfungsanforderungen sowie der Umverteilung und Umwidmung von Studienanteilen des Präsenz- und Selbststudiums. Darüber hinaus wurde auch der im Akkreditierungsverfahren ausgesprochenen Empfehlung im Hinblick auf den Erwerb bzw. die Erweiterung der Sprachkompetenzen der Studierenden entsprechend und aus Sicht der Gutachter ausreichend Rechnung getragen.

Hinsichtlich Auslandshospitationen und -aufenthalten kann aus Sicht der Gutachter an der aktuellen Verfahrensweise festgehalten werden. Ob diese Studienphasen auch für entsprechende Aufenthalte im außereuropäischen Ausland geöffnet werden, sollte abhängig von der weiteren Entwicklung und verfügbaren Kontakten der Hochschule und entsprechenden Kapazitäten einer Beobachtung unterliegen. Seitens der Studierenden werden diese Auslandserfahrungen positiv

bewertet; geprüft werden sollte, inwiefern eine intensivere organisatorische bzw. auch finanzielle Entlastung der Studierenden bei der Planung des Auslandsaufenthaltes möglich ist.

Die im Oktober 2012 erstmalig erfolgende Einstellung einer Sportfördergruppe erscheint aus Sicht der Gutachter – insbesondere aufgrund der deutlich erweiterten Studienzeit – unkritisch im Hinblick auf den Studiengang. Ausreichende Beachtung sollte aber die Gewährleistung einer hinreichenden Einflussnahme der Hochschule auf die Gestaltung der Abläufe sowie die Beibehaltung der für den regulären Studiengang geltenden Qualitätsstandards finden. Hier erscheint das bloße Teilnahmerecht an den Beiratssitzungen zwar im Sinne einer Mitbestimmung eher schwach, grundsätzlich aber noch ausreichend. Die Verankerung der Sportfördergruppe in den einschlägigen prüfungsrechtlichen Vorschriften ist weitgehend bereits erfolgt.

Insgesamt zeigte sich den Gutachtern ein stimmiges Bild. Sie konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang sinnvoll strukturiert und modularisiert ist; die Lehr- und Lernformen sind adäquat. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module tragen zu einer Gesamtkompetenz der Absolventen bei. Die Kompetenzziele sind mit der Polizeipraxis abgestimmt und auf das Berufsbild eines Polizeibeamten im schutz- bzw. kriminalpolizeilichen Aufgabenfeld bezogen. Die Praxisphasen sind angemessen in das Studium integriert und werden von der Hochschule verantwortet. Es erfolgt eine Ausrichtung auf die ersten drei bis fünf Berufsjahre, was den Gutachtern im Hinblick auf den stetigen gesellschaftlichen Wandel und die damit verbundenen geänderten Anforderungen an die Polizei auch sinnvoll erscheint.

3. Implementierung

3.1. Ressourcen

Der FHPol BB stehen im ausreichenden Umfang Planstellen für das hauptamtliche Lehrpersonal zur Verfügung. Auch sind die finanziellen Mittel für die im Nebenamt eingesetzten Lehrkräfte zureichend. Derzeit werden dem Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst/ Police Service“ 13 hauptamtliche Lehrkräfte zugeordnet. Die vorliegenden Qualifikationsprofile bestätigen, dass das hauptamtliche Lehrpersonal angemessen qualifiziert ist.

Der Lehrkörper des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst/ Police Service“ (B.A.) wird in einem landesrechtlich geregelten Berufungsverfahren rekrutiert, wobei die Hochschule die von Art. 5 Abs. 3 GG gebotene Autonomie besitzt. Die Berufungsverfahren sollten zeitig eingeleitet werden, damit zwischen dem Ausscheiden eines Professors/Dozenten und der Neubesetzung dieser Stelle keine Zeit vergeht. Die Hochschulleitung hat deutlich gemacht, dass sie dieses Ziel durch Ausgestaltung des Berufungsverfahrens verfolgt, aber bei Wegberufungen etc. nicht hinreichend schnell reagiert werden könne. Um die Kontinuität in der Lehre zu sichern, wird in sehr begrün-

Benswerter Weise bisweilen vereinbart, dass Kollegen, die überraschend die Hochschule verlassen haben, jedenfalls noch für ein weiteres Semester mit einem Lehrauftrag die Kontinuität des Lehrangebotes sichern. Gleichwohl haben Studierende eines Jahrgangs geäußert, dass Veranstaltungen von Dozenten nicht turnusgemäß angeboten wurden, weil sie anderwärts beruflich verhindert waren. Dem sollte keine weitere Bedeutung beigemessen werden, weil die Organisation von Lehrveranstaltungen bei einer sehr begrenzten Personalkapazität und bei einer ebenfalls sehr begrenzten Zahl von didaktisch und fachlich guten Lehrbeauftragten aller Erfahrung nach an jeder Hochschule bisweilen ganz erhebliche Probleme bereitet und weil die Hochschule die Engpässe in der Lehrkapazität mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu überbrücken versucht.

Für die originären Aufgaben der Studienorganisation, -planung, Studentenbetreuung u.a. stehen dem Studiendekanat drei Mitarbeiter zur Verfügung. Der Studiendekan wird zudem durch eine Sekretärin unterstützt. Mitarbeiter der Lehrmittelstelle, der Bibliothek, des Medienzentrums, von Personal, von Haushalt- und Liegenschaften gewährleisten sehr gute Rahmenbedingungen.

Aus Gutachtersicht ist die Durchführung des Studienprogramms personell sichergestellt. Allerdings wird zu bedenken gegeben, dass auf eine Trennung des Lehrkörpers nach den einzelnen Ausbildungsabschnitten / Segmenten (wissenschaftlich, nicht-wissenschaftlich) stets geachtet werden sollte (vgl. 1. Ziele).

Die FHPol BB hat die Liegenschaft in Oranienburg im Jahr 2006 bezogen. Der Standort bietet den Studierenden eine moderne Hochschulinfrastruktur. Die Raumausstattung am Standort Oranienburg ist großzügig erfolgt und ausreichend für 840 Studierende und Auszubildende. Sie umfasst im Wesentlichen Kurs- und Klassenräume, PC-Schulungsräume, Fachkabinette, Selbststudienräume/Räume für schriftliche Prüfungen, Sporthallen sowie die Raumschießanlage mit drei Schießbahnen, eine Cafeteria, eine Mensa und die Bibliothek mit 14 Internet- und neun Intranet-Rechnern.

Das breite Fächerangebot des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst/ Police Service“ erfordert für sehr unterschiedliche Disziplinen die Anschaffung eines Mindestmaßes an wissenschaftlicher Literatur, Fach- und Lehrbüchern sowie Unterrichtsmaterialien. Dabei sind von den zentralen Werken, die den Vorlesungen und Prüfungsarbeiten zugrunde gelegt werden, jeweils Mehrfachexemplare anzuschaffen. Die Bibliothek konnte in den letzten Jahren deutlich erweitert und modernisiert werden. Dies wurde dadurch erreicht, dass der Haushaltsetat kontinuierlich angehoben wurde. Angesichts der steigenden Buchpreise wird empfohlen, für den Haushaltsetat auch in den künftigen Jahren Steigerungsraten vorzusehen. Zudem sollte überlegt werden, ob das Verhältnis zwischen den Kosten für Lose-Blatt-Ausgaben einerseits sowie Büchern und Zeitschriften andererseits längerfristig nicht verändert werden kann. Aller Erfahrung nach sollte über die

Weiterführung von Lose-Blatt-Ausgaben in gewissen Zeitabständen jeweils neu entschieden werden.

Das juristische Informationssystem „JURIS“ ist mittlerweile für die Verwaltung sowie für die Verwaltung der Bibliothek zugänglich. Auch die Studierenden erhalten Zugangsmöglichkeiten zu JURIS. Soweit ein JURIS-Zugang besteht, können gewisse Defizite im Bereich der Bibliothek ausgeglichen werden. Auch sollten die Studierenden sich frühzeitig mit JURIS-Recherchen befassen können, damit sie später bei der Abklärung von Rechtsfragen in der Lage sind, mit diesem Such- und Informationssystem umzugehen.

Darüber hinaus wird angeregt, das juristische Informationssystem „Beck online“ zusätzlich anzuschaffen. Hier wird der Zugriff auf zentrale Werke des Beck-Verlages eröffnet, der zu den führenden juristischen Fachverlagen gehört. Vorlesungsbegleitend, aber auch zur Vorbereitung auf Examensarbeiten ist hier ein rascher Zugriff auf Gerichtsentscheidungen, auf Zeitschriften und Kommentare sowie auf Gesetzestexte möglich. Auch hier gilt, dass „Beck online“ Defizite in einer Bibliothek auszugleichen vermag und man zudem auf die Anschaffung von Werken verzichten kann, die über „Beck online“ zur Verfügung stehen. Die Eröffnung dieser Zugangsmöglichkeit wird nach Aussage der Hochschule durch die Verwaltung derzeit geprüft.

Ein gewisses Defizit ist, dass über die Bibliothek der Hochschule keine Fernleihen abgewickelt werden können. Gerade bei Bibliotheken mit begrenztem Buchbestand sind Fernleihen bei wissenschaftlichen Recherchen notwendig. Sicherlich mag für eine Übergangsphase die Stadtbibliothek die Beteiligung der Studierenden am Fernleihverbund sicherstellen. Es würde jedoch den Fernleihverkehr beschleunigen und damit die Qualität der Bibliothek erhöhen, wenn sie selbst am Fernleihverbund beteiligt ist. Nach Aussage der Hochschule ist die Integration in einen Fernleihverbund mittelfristig vorgesehen.

Nicht zuletzt sei bemerkt, dass die Bibliothek bei den sonstigen Service-Leistungen bemerkenswerte Fortschritte gemacht hat, der Empfehlung aus der Erstakkreditierung wurde nach Auffassung der Gutachter angemessen nachgekommen. Sehr hilfreich ist u.a., die jeweiligen Neuananschaffungen auszustellen, um die Studierenden auf diese Weise auf jene Themen hinzuweisen, die derzeit besonders intensiv diskutiert werden. Auch hat die Modernisierung des Kopier- und Digitalisierungssystems beeindruckt.

Nach Ansicht der Gutachter ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Hinsichtlich der Bibliothek wurde noch Verbesserungspotential identifiziert, das sich sicherlich zukünftig umsetzen lassen wird.

3.2. Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Die Aufgaben des Senats sind im Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetz festgelegt, dort ist auch die Zusammensetzung geregelt. Der Senat berät und unterstützt den Präsidenten in grundsätzlichen Angelegenheiten, wozu unter anderem der Lehr- und Studienbetrieb gehört.

Die Tatsache, dass der Fachhochschule über die Ausbildung des gehobenen Dienstes hinaus weitere Aufgaben übertragen worden sind, ist – bei allen Vorzügen, die sie hat – noch aus folgendem Umstand heraus nicht risikofrei. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass dieser Aufgabenkomplex vom Umfang her so beträchtlich ist, dass sich die Personalausstattung der Fachhochschule durch die Reform nahezu verdoppelt hat (von 199 auf 350 Planstellen). Die Gefahr, die sich daraus ergibt, ist diejenige, dass sich die ursprüngliche Aufgabe der Fachhochschule, nämlich die Ausbildung der Polizeibeamten des gehobenen Dienstes, durch die neuen Aufgaben an den Rand gedrängt sieht. Die Ausbildung der Polizeibeamten des gehobenen Dienstes zu leisten, ist aber der eigentliche Errichtungszweck der Fachhochschule. Er muss auch ihre Hauptaufgabe bleiben, soll nicht eines Tages ihre Existenzberechtigung als Hochschule in Frage stehen.

Das geschilderte Risiko ist nicht aus der Luft gegriffen. Schaut man sich das Organigramm der Fachhochschule an, dann ist erkennbar, dass die Ausbildung des gehobenen Dienstes nicht im Zentrum der Fachhochschule angesiedelt ist, sondern ganz am Rande. Das lässt sich mit der Schwierigkeit allein nicht erklären, derartige Organigramme wirklichkeitsgetreu zu erstellen. Sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident der Fachhochschule sind nur im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Ausbildung des gehobenen Dienstes zuständig. Die unmittelbar hierfür zuständige Funktion, nämlich diejenige des Studiendekans, taucht im Organigramm nicht einmal auf.

Hiermit hängt darüber hinaus noch folgendes Risiko zusammen: Es ergibt sich daraus, dass der Senat der Fachhochschule ohnedies nur einen eingeschränkten Zuständigkeitsbereich hat. Richtig ist zwar, dass die Fachhochschule als verwaltungsinterne Hochschule - im Unterschied zu externen Hochschulen - nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert ist. Bei jenen stellt der Senat als Mitgliederversammlung das Hauptorgan dar, das die wesentlichen Belange der Körperschaft eigenverantwortlich und verbindlich entscheidet. Immerhin hat die Fachhochschule aber ansatzweise eine körperschaftliche Struktur. Sie ist nur gerechtfertigt, wenn das Organ Senat auch eine nennenswerte Mitbestimmungsmöglichkeit hat. Das gilt umso mehr, als an der Fachhochschule neben dem Senat kein weiteres Repräsentativorgan vorgesehen ist. Im Unterschied zu anderen (insbesondere größeren) Hochschulen gibt es nämlich keine Fachbereiche bzw. Fakultäten mit ihren Fachbereichs- bzw. Fakultätsräten.

Die Struktur der Hochschule war bisher schon so und hat sich durch die Reform auch nicht wesentlich verändert. Geändert hat sich freilich der Umfang der Aufgaben, die überhaupt der Mit-

wirkung durch den Senat unterliegen. Vor der Reform hatte der Senat ein Mitbestimmungs(-wirkungs)recht bei der Hauptaufgabe der Fachhochschule, nämlich bei den Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Nach der Reform beschränkt sich seine Mitwirkungsmöglichkeit auf nur noch einen Teilbereich der Gesamtaufgaben der Fachhochschule. Diejenigen Aufgabenbereiche, die der Fachhochschule neu übertragen worden sind, unterliegen von vornherein nicht der Mitwirkung durch den Senat. Über sie entscheidet allein der Präsident. Insoweit ist die Fachhochschule nichts anderes als eine hierarchisch strukturierte Behörde.

Nun ist die körperschaftliche Struktur einer Hochschule kein Selbstzweck. Durch sie sollen Freiheit von Forschung und Lehre an der Hochschule gewährleistet werden. Hierarchische Strukturen neigen dazu, diese Freiheiten einzuschränken. Insoweit erscheint es ratsam, darüber nachzudenken, die Zuständigkeit des Senats zu stärken sowie auf alle diejenigen neuen Aufgabenbereiche zu erweitern, die im Zusammenhang mit der Lehre und Forschung an der Fachhochschule stehen. Auch die vorstehend erörterten Strukturfragen sind letztendlich maßgeblich für die Existenzberechtigung der Fachhochschule als Hochschuleinrichtung. Da es sich dabei aber um eine Entscheidung handelt, die der Landesgesetzgeber zu treffen hat, können weitere Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit diesem Bericht dahinstehen.

3.3. Prüfungssystem

In dem Bachelor-Studiengang werden folgende Prüfungsformen angeboten:

- Hauptklausuren/ andere Klausuren
- Mündliche Prüfungen
- Wissenschaftliche Hausarbeiten
- Leistungsnachweise
- Leistungsbewertungen für Fachpraktika
- Bachelorarbeit
- Verteidigung der Bachelorarbeit (einschließlich interdisziplinärer Prüfung)

Bestimmte Module werden mit einer Hauptklausur abgeschlossen, die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 240 Minuten. Es sind im Studienverlauf vier Hauptklausuren vorgesehen. Diese gehen mit 30 % in die Abschlussnote ein, die weiteren Modulprüfungen mit 40 % und die Bachelor-Thesis und deren Verteidigung mit 30 %.

Hinsichtlich der im Zuge der durchgeführten Evaluationen erkannten Veränderungsbedarfe bezüglich des Umfangs und der Gestaltung der Prüfungen sowie der daraus resultierenden Belastungen für die Studierenden, wurde in einem ersten Schritt durch eine deutliche Reduzierung der Prüfungen reagiert. Insbesondere dem Grundsatz, lediglich eine Prüfung je Modul vorzuse-

hen, wird damit Rechnung getragen, so dass nun beinahe jedes Modul mit nur einer Prüfung abschließt. Die Befragung der Absolventen und Studierenden zeigte, dass diese Änderungen der Prüfungsorganisation und -anforderungen zielführend waren und das Belastungsempfinden sich positiv entwickelt hat. Kritik ergab sich lediglich in Bezug auf die Vorbereitungsmöglichkeit bei mündlichen Prüfungen mit hoher Anzahl der potentiell prüfbaren Studienfächer. Die insgesamt zu fordernde Vielfalt und Abwechslung der Prüfungsformen blieb erhalten und wird offenkundig auch genutzt. Eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit für Prüfungen wurde zwischenzeitlich implementiert (vgl. Kap. 1.2).

Insgesamt ergibt sich ein stimmiges Bild, bei dem festgehalten werden kann, dass die Prüfungen dazu dienen, die zu erwerbenden Qualifikationsziele modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert festzustellen. Die Gutachter beurteilen die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen.

3.4. *Transparenz und Dokumentation*

Die FHPol BB bietet potentiell interessierten Bewerbern eine Vielzahl an Möglichkeiten, die Fachhochschule sowie den Studiengang selbst kennenzulernen. Ein besonderes Angebot ist das sogenannte Schnupperpraktikum, welches Schülerinnen und Schüler an der FHPol BB in ihren Ferien absolvieren können.

Der regelmäßig durchgeführte *Tag der offenen Tür* bietet am Studiengang Interessierten, aber auch der Bevölkerung von Oranienburg, die Möglichkeit, den Fachhochschul-Campus kennen zu lernen. Studienbewerber und Studierende haben die Möglichkeit, sich umfassend über den Studiengang und die Einstellungs Voraussetzungen im Internet, und zwar auf der Seite der FHPol BB, zu informieren.

Am Anfang des Studiums wird eine ausführliche Einführungsveranstaltung durchgeführt, in der den Studierenden der Studienverlauf, die Modulinhalte, Dozenten sowie die Ansprechpartner für die Studierenden vorgestellt werden. In diesem Rahmen erhält jeder Studierende jeweils ein ausgedrucktes Exemplar des Modulhandbuchs, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, der Studien- und Prüfungsordnung und der Praktikumsordnung. Darüber hinaus sind alle Dokumente, die den Studiengang betreffen, im Intranet für die Studierenden frei zugänglich. Jeder Studierende hat Zugriff auf das Intranet. Innerhalb des Studiendekanats haben die Studierenden innerhalb der Bürodienstzeiten Ansprechpartner für ihre Belange.

Das Betreuungs-, Beratungs- und Informationsangebot der FHPol BB ist umfassend und wird von der Gutachtergruppe als angemessen erachtet.

3.5. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Nachteilsausgleichsregelungen sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung verankert, § 2 (Vorbereitungsdienst) regelt Fälle von Krankheit, Mutterschutz bzw. Elternzeit; § 11 regelt, dass Prüfungsleistungen bei Studierenden mit dem Nachweis der körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung in anderer Form ersetzt werden können.

Der Anteil der weiblichen Studierenden liegt bei durchschnittlich 25 % in den vergangenen Jahren, dies ist im bundesweiten Vergleich eher gering. Die Hochschule hat dies analysiert und begonnen, Maßnahmen abzuleiten, so wurde z.B. die Größe der weiblichen Studierenden von 1,65 m auf 1,60 m abgesenkt. Während des Vor-Ort-Besuchs wurde zudem berichtet, dass weibliche Studieninteressierte häufig beim Sport- und Intelligenztest scheitern. Auch die Anzahl Studierender mit Migrationshintergrund ist mit 3 % im Vergleich eher gering zu betrachten, entspricht aber dem Bevölkerungsdurchschnitt im Land Brandenburg mit 5,2 % nahezu.

Die Gutachtergruppe gewann auf der Basis der Unterlagen und des Vor-Ort-Besuches den Eindruck, dass Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit angemessen im Studiengang umgesetzt werden.

4. Qualitätsmanagement

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst/ Police Service“ (B.A.) verfügt bei der Fachhochschule der Polizei Brandenburg durch eine zugeordnete Verwaltungsstruktur über ein Qualitätsmanagementsystem zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs. Diese Struktur ist bei der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg organisatorisch hinterlegt und personell ausgestattet. Damit ist die Voraussetzung für eine fortwährende Qualitätssicherung und -entwicklung vorhanden. Es ist der Fachhochschule zu attestieren, dass im Rahmen des Studiums vielfältige Instrumente zur Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung sowie des Studienerfolgs eingesetzt werden. Die Detailbereiche

- Studierenden-/Auszubildendenbefragung
- Absolventenbefragung
- Lehrenden-/Dozentenbefragung

sind umfänglich und in die Tiefe gehend dokumentiert worden und finden regelmäßig Anwendung. Erkenntnisse aus diesen Befragungen werden im Verantwortungsgremium bewertet und haben in der Vergangenheit bereits zu einer Vielzahl von Veränderungen der Studieninhalte und zur Verschiebung von Schwerpunkten des Studienangebots geführt, die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung ist in diese Befragungen integriert.

Die Befragung von Führungskräften, die eine Bewertung der erreichten Berufsfähigkeit der Absolventen darstellt, ist ebenfalls als wesentlicher Baustein des Qualitätssicherungsprozesses bei der Fachhochschule der Polizei vorgesehen. Durch eine nachgereichte Dokumentation einer entsprechenden Befragung der Führungskräfte konnte belegt werden, dass sehr differenzierte Erfahrungswerte das Ergebnis prägen. Es gilt nunmehr, durch weitere Evaluationen bei Führungskräften den Aussagewert zur Qualität des Studiums innerhalb der Sparten der Polizei (Bereitschaftspolizei, Schutzpolizei, Kriminalpolizei) zu festigen, um zu ausreichend gesicherten Erkenntnissen und möglicherweise zu qualitätsverbessernden Veränderungen zu gelangen.

Die Entwicklung hin zu regelmäßigen Befragungen der Führungskräfte der Landespolizei Brandenburg und entsprechender Auswertungen wird nach Überzeugung der Gutachtergruppe weitere wesentliche Hinweise zur Qualität des Studiums erbringen. Die Gesamtsystematik der Evaluationen wäre mit diesem Schritt vollumfänglich nachvollziehbar und der Fokus wäre nicht nur – wie bisher – auf den Verlauf des Studiums und Studieninhalte aus Sicht der Beteiligten, sondern ebenfalls auf das Ergebnis des Studiums aus Sicht des Leistungsempfängers gerichtet. Eine rein interne Evaluation durch Studierende und Lehrkräfte, auch wenn als Ergebnis Veränderungen positiver Art eintreten, ist als nicht ausreichend im Sinne der ständigen Qualitätsverbesserung des Studiengangs Polizei zu betrachten.

Die Gutachtergruppe sieht daher die Entwicklung hin zu einer institutionalisierten Evaluation der Berufsfähigkeit von Absolventen der Fachhochschule der Polizei bei den Führungskräften der Polizei-Liniendienststellen und damit eine Fortführung und Festschreibung des begonnenen Prozesses als wichtigen und richtigen Schritt an.

Ebenfalls dem Thema Qualitätssicherung zugehörig ist im Rahmen der Personalentwicklung die Möglichkeit für hauptamtlich Lehrende zu sehen, ihre didaktischen Fähigkeiten durch konkrete Praxiserfahrungen zu aktualisieren. Die vorliegenden Beispiele zeigen, insbesondere bei Verwendungen bei polizeilichen Liniendienststellen, deutlich positive Effekte auf, die auch zukünftig genutzt werden sollten. Die Möglichkeiten für Lehrkräfte, didaktische Routinen vor dem Hintergrund ihrer praktischen Erfahrungen kritisch zu reflektieren, Anschauungsmaterial für eine praxisnähere Gestaltung des Unterrichts zu sammeln und im Dialog mit Außenstehenden Anregungen für die eigene didaktische Weiterentwicklung zu erhalten, wird folglich von der Gutachtergruppe deutlich unterstützt. Auch bestehende Fortbildungsmöglichkeiten in Form von Seminaren und Kursen an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) sollten weiterhin intensiv genutzt werden.

5. Resümee: Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009, geändert am 10.12.2010 und am 07.12.2011

Der Studiengang verfügt über eine klar definierte und sinnvolle, das heißt, validierte Zielsetzung, die Ziele sind transparent dargestellt. Das Konzept des Studiengangs ist insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Die einzelnen Studiengangsmodule führen für sich zur Erreichung der Studiengangsziele. Das Konzept ist transparent und studierbar. Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Konzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Sie tragen das Konzept und dessen Realisierung. Die Ressourcen (Personal, Sachmittel, Ausstattung) sind zur Zielerreichung vorhanden und angemessen; sie werden entsprechend ihrer Widmung eingesetzt. Die Entscheidungsprozesse sind transparent und angemessen im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung. Die eingesetzten Qualitätssicherungsinstrumente sind geeignet, um die Validität der Zielsetzung und der Implementierung des Konzepts zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Eine Fehlerbehebung und Optimierung ist dauerhaft implementiert.

Die von der Hochschule vorgenommenen Änderungen seit der Erstakkreditierung sind insgesamt sinnvoll, wobei die curricularen Verbesserungen, die auf der Basis umfangreicher Evaluationen entstanden, hervorzuheben sind. Lediglich hinsichtlich der Trennung des Lehrkörpers in den einzelnen Ausbildungsabschnitten nach wissenschaftlichen bzw. nicht-wissenschaftlichen Anforderungen, einheitlichen Regelungen hinsichtlich des betreuten/ angeleiteten Selbststudiums und der Ausstattung der Bibliothek wurde von Seiten der Gutachter noch Verbesserungspotential identifiziert; Möglichkeiten der Umsetzung wurden bei der Vor-Ort-Begehung bereits umfassend besprochen. Zudem regt die Gutachtergruppe an, das E-Learning Angebot auszuweiten.

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem).

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien Qualifikationsziele (Kriterium 2.1), Studiengangskonzept (Kriterium 2.3), Studierbarkeit (Kriterium 2.4), Prüfungssystem (Kriterium 2.5), studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6), Ausstattung (Kriterium 2.7), Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8), Quali-

tätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) sowie Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) erfüllt sind.

Kriterium 2.10 (Studiengänge mit besonderem Profilanspruch): Der Studiengang entspricht den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ für duale Studiengänge.

IV. Beschluss der Akkreditierungskommission¹

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2012 folgenden Beschluss:

Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst / Police Service“ (B.A.) wird ohne Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2019.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Es sollte auf eine Trennung des Lehrkörpers nach den einzelnen Ausbildungsabschnitten / Segmenten (wissenschaftlich, nicht-wissenschaftlich) geachtet werden.
- Die Hochschule sollte ihre Bemühungen fortsetzen, die Studierenden angemessen in den Selbststudienzeiten zu unterstützen. Es könnten z. B. Probeklausuren zur Vorbereitung auf die Hauptklausuren angeboten werden. Der Einbezug der elektronischen Lehrplattform sollte begleitet und ausgewertet werden.
- Zur Ausstattung der Bibliothek sollte das Juristische Informationssystem „Beck online“ zusätzlich angeschafft werden und die Bibliothek sich einem Ausleihverbund anschließen.

¹ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.